

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
**Fakultät Technik und Informatik**  
**Departments Informations- und Elektrotechnik**

**Richtlinien für die Vorpraxis für die Bachelor-Studiengänge**  
**Elektrotechnik und Informationstechnik**  
**und**  
**Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement**

vom 26.3.2013

1. Das Grundpraktikum von mindestens dreizehn Wochen effektiver Dauer (ohne Urlaubsanrechnung) müssen Studierende ableisten, die keinen praktischen Unterricht in dem in Hamburg in der Fachoberschule vorgeschriebenen Umfang in einer ihrem Studiengang entsprechenden Fachrichtung gehabt und auch keine ihrem Studiengang entsprechende gewerbliche Berufsausbildung oder vergleichbare praktische Ausbildung abgeschlossen haben.

2. Im Grundpraktikum soll die oder der Studierende Erfahrungen mit Werkstoffen sammeln und ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennen lernen. Sie oder er soll sich einen Überblick über Betriebsmittel und Fertigungsverfahren verschaffen und Einblicke in technische, organisatorische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. Die Tätigkeiten sollen aus den folgenden Bereichen gewählt werden:

- Aufbau- und Verbindungstechniken der Metall- und Elektrotechnik oder Elektronik
- Spanabhebende manuelle und maschinelle Werkstoffbearbeitung (Feilen, Meißeln, Messen, Anreißen, Biegen, Blechbearbeitung, Drehen, Fräsen, Bohren, Schleifen, ...)
- Aufbau elektronischer Schaltungen
- Montage und Wartung elektrischer Anlagen und Geräte, Mess- und Prüftechnik u.a.m.
- Hard- und Softwareentwicklung

4. Das Grundpraktikum ist bis zum Beginn des Praxissemesters abzuleisten. Es kann in mehreren Abschnitten und in verschiedenen Ausbildungsstätten erbracht werden. Es wird empfohlen, zumindest einen Teil des Grundpraktikums vor Beginn des Studiums zu absolvieren.

5. Die Hochschule verfügt nicht über geeignete Ausbildungsplätze. Daher sind Bewerbungen an geeignete Industrie- oder Handwerksbetriebe oder Betriebe der öffentlichen Hand (Bahn, Post, Versorgungsbetriebe usw.) zu richten.

6. Für das Grundpraktikum ist ein Praktikantenvertrag abzuschließen. Als Nachweis des Grundpraktikums ist eine formlose Arbeitsbescheinigung erforderlich, die alle Tätigkeiten und Zeiten enthält.

7. Der Beauftragte für das Grundpraktikum entscheidet über die Anerkennung des Praktikums oder entsprechender Vortätigkeiten. Für weiterführende Informationen steht das Fakultätsservicebüro (040/42875-8321) zur Verfügung.